

Making Crime

Die staatliche Konstruktion der „nigerianischen Drogenmafia“ in Österreich

Simon Kravagna

Polizist: Gibt es eine nigerianische Mafia?

Anonymer Zeuge: Ja.

Polizist: Wo gibt es diese Mafia?

*Anonymer Zeuge: Überall, insbesondere in Nigeria. Die Bosse schicken die Jungs.
(Bundespolizeidirektion Wien am 21.12.1999)*

28. Mai 1999. Schwerebewaffnete Polizisten öffnen in den frühen Morgenstunden mit Gewalt eine Tür, stürmen eine kleine Wohnung und legen einem Mann Handschellen an. „Herr Inspektor, was ist denn hier bloß los?“, will der Festgenommene schockiert wissen. „Das wissen`S schon selber“ ist die spärliche Antwort. Der am Boden fixierte Mann: „Ich habe keine Ahnung“. Ein Polizist: „Dann wird man`s Ihnen später mitteilen“. So beschreibt der Schriftsteller Charles Ofoedu in seinem literarischen Bericht „Morgengrauen“ die ersten Minuten seiner Festnahme im Rahmen der Großrazzia „Operation Spring“ (Ofoedu 2000).

Laut dem polizeilichen Haftbefehl soll der Nigerianer als Boss der in der Öffentlichkeit unter dem Begriff der „nigerianischen Drogenmafia“ bekannt gewordenen kriminellen Organisation im China-Lokal „Willkommen“ in der Wiener Währingerstrasse agiert haben. Ein Vorwurf, der sich trotz monatelanger Untersuchungshaft und aufwendigster Ermittlungen der Polizei nicht aufrechterhalten ließ. Neben Ofoedu wurden in der gleichen Nacht dutzende andere angebliche Mitglieder einer kriminellen Organisation verhaftet. Anders als bei Ofoedu ist der Ausgang ihrer Verfahren einer größeren Öffentlichkeit unbekannt. Anders als der Schriftsteller wurden sie zumeist als Mitglieder eines scheinbar mächtigen Drogenkartells verurteilt.

Laut den Behörden handelt es sich dabei um eine „streng hierarchisch aufgebaute Organisation, geleitet von den Prinzipien der Abschottung, des Vertrauens und des Schweigens“, welche permanente „unternehmensähnliche Verbindungen aufweist“ und vor allem auf den Suchtmittelbereich spezialisiert ist. Die Organisation verfügt über „interkontinentale“ Kontakte und versucht sich in der „Operationalisierung von Entscheidungsträgern in Politik und öffentlichem Leben“. (Aus dem Haftantrag der Bundespolizeidirektion Wien gegen Charles Ofoedu).

Wer die Ergebnisse folgender empirischer Untersuchung liest, könnte zur Überzeugung kommen, dass die im Rahmen der „Operation Spring“ verhafteten Afrikaner trotz einer Verurteilung durch ein österreichisches Gericht nicht gelogen haben, wenn sie vor Gericht behaupteten: „Es gibt keine Organisation“. Zwar ist es gut möglich, dass die Verurteilten in Wien tatsächlich mit Drogen handelten, andere afrikanische Dealer kannten und in einem dichten Beziehungsnetz ihren Suchtgeschäft nachgingen. Doch sie können dies kaum in Zusammenarbeit mit einer unternehmensähnlichen, streng hierarchisch organisierten, ja fast staatsähnlichen, kriminellen Organisation verübt haben - wie das Polizei und Justiz wissen wollen.

Diese Arbeit zeigt, dass die gegenständliche kriminelle Organisation in Österreich erst durch den österreichischen Staat, beziehungsweise durch dessen Apparate von Justiz und Polizei (Althusser 1970) konstruiert wurde. Vor allem die Auswertung der gerichtlichen Akten läßt die Schlußfolgerung zu, dass eine überhöhte - quasi parastaatliche - Deutung durch die Strafverfolgungsbehörden aus einer Gruppe von tatsächlichen oder vermeintlichen Dealern afrikanischer Herkunft eine kriminelle Organisation werden ließ, die selbst für einen demokratischen Rechtsstaat bedrohlich erscheinen konnte.

Die folgende empirische Untersuchung beurteilt *nicht* die individuelle Schuld oder Unschuld jener Afrikaner, die am Straflandesgericht Wien verurteilt wurden. Dies ist zurecht Gegenstand von Gerichtsverfahren. Es soll und kann nicht Aufgabe einer sozialwissenschaftlichen Analyse sein, einzelne richterliche Entscheidungen einer Art übergeordneter Kontrolle zu unterziehen. Sehr wohl kann aber das in der österreichischen Öffentlichkeit verbreitete Bild der „nigerianischen Drogenmafia“ als straff geführte und hierarchische Geheimorganisation auf wissenschaftliche Weise untersucht und in seinen imaginierten Aspekten dekonstruiert werden.

Meine Arbeit stützt sich auf Polizeiberichte und Prozeßakten betreffend jener Menschen schwarzer Hautfarbe, die im Rahmen der sogenannten „Operation Spring“ verhaftet und abgeurteilt wurden. In diesen wissenschaftlich bisher noch nicht ausgewerteten Unterlagen ist zwar sehr viel über ein weltweit agierendes nigerianisches Drogenkartell zu lesen, jedoch im Detail sehr wenig über dessen Struktur und Funktionsweise zu erfahren. Selbst die im Schutz der Anonymität aussagenden Belastungszeugen der Polizei gegen das Drogenkartell (dabei handelte es sich um ein Novum in der österreichischen Rechtsgeschichte) waren in ihren Angaben oftmals mehr als geheimnisvoll, wie der dem Text vorangestellte Auszug aus einem Vernehmungsprotokoll zeigen soll.

Für diese Fehlinterpretation der sogenannten „Nigeria-Connection“ durch die zuständigen Staatsapparate gibt es meiner Ansicht nach zwei Gründe:

Erstens korrespondieren die amtlichen Vorstellungen innerhalb von Polizei und Justiz über die „nigerianische Drogenmafia“ mit dem - auch in Behördenkreisen - populären „Cosa-Nostra“-Modell von organisierter Kriminalität. Polizei und Justiz haben sich die Struktur und Funktionsweise der „nigerianischen Drogenmafia“ offenbar nur so denken können, wie es ihren eigenen Lebenserfahrungen in einem staatlichen Gebilde (Ministerium, Polizeidirektion) entspricht: streng hierarchisch, mit ausdifferenzierter Arbeitsteilung und strikten Verhaltensnormen.

Zweitens haben politische Staats- und Parteiinteressen diese Fehldeutung der kriminellen Machenschaften einer Gruppe afrikanischer StaatsbürgerInnen tatkräftig unterstützt. Mit dem erstmaligen Einsatz des „großen Lauschangriffs“ auf die angebliche Konzernzentrale der „nigerianischen Drogenmafia“ in einem China-Restaurant landete der Sicherheitsapparat 1999 nicht nur einen medialen Prestigeerfolg. Viel wichtiger war, dass damit auch indirekt die umstrittene Einführung des „großen Lauschangriffs“ und der Rasterfahndung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Jahr 1998 im Nachhinein sozusagen „durch die Praxis“ gerechtfertigt wurde. Immerhin war das Gesetz zu diesem Zeitpunkt überhaupt nur bis zum 31. Dezember 2001 befristet gewesen und harrte einer Legitimation.

Gleichzeitig hatte im Vorfeld der Nationalratswahl 1999 die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) afrikanische Drogendealer zu einem Wahlkampfthema in Wien gemacht (wobei ein FPÖ-Inserat: „Machtlos gegen 1000 Nigerianer“ berühmt-berüchtigte Wahlkampfgeschichte

schrieb). Damit stand nicht nur die Exekutive unter dem damaligen sozialdemokratischen Innenminister Karl Schögl unter Druck von Rechts, sondern auch die Justiz war in den Augen des Boulevards verpflichtet, gegen den „kriminellen Würgegriff des nigerianischen Drogenkartells“ (*Neue Krone Zeitung* 24.01.00) hart vorzugehen.

Wer die Akten über die angeblichen Mitglieder der „nigerianischen Drogenmafia“ sichtet, kann sich leicht durch deren Umfang beeindrucken lassen. Während die Stärke von Akten weißer DealerInnen am Straflandesgericht in der Regel nur ein paar Zentimeter ausmacht, sind bei Schwarzen DealerInnen Aktenstöße bis zu 30 Zentimetern keine Ausnahme. Observationsprotokolle, Telefonüberwachungsprotokolle, die Auswertung der Audio- und Video-Überwachung sowie seitenlange Beschuldigungen von anonymen Zeugen dokumentieren nicht nur den Einsatz aller möglichen polizeilichen Ermittlungsmethoden gegen afrikanische DrogenhändlerInnen in Österreich, sondern lassen damit jeden einzelnen Fall im wahrsten Sinn des Wortes äußerst schwerwiegend erscheinen.

Als oft erstaunlich erweist sich die richterliche Praxis, mit deren Hilfe jeder Dealer schwarzer Hautfarbe seiner Strafe zugeführt wurde. Nur ein Beispiel: Bei einem afrikanischen Dealer beobachteten zwei anonyme Zeugen sowie ein nicht mehr „greifbarer“ Zeuge in einem Zeitraum von mehreren Monaten insgesamt drei Verkäufe kleinerer Drogenmengen. „Im Zusammenhang mit dem Umstand, dass der Angeklagte keiner geregelten Beschäftigung nachgeht“, errechnete der Richter mittels einer „Hochrechnung“ (so der Wortlaut des Urteils) allein anhand dieser drei Drogengeschäfte einen möglichen Tatzeitraum von ca. 32 Wochen und verurteilte so den Angeklagten aufgrund einer Menge von 400 Gramm Heroin und Kokain.

Eine umfassende Darstellung der selektiven Behandlung von AfrikanerInnen durch Polizei und Justiz in Wien müsste sowohl die Besonderheiten der polizeilichen als auch der justiziellen Praxis gegenüber dieser speziellen Gruppe untersuchen. Dies kann hier aus forschungsökonomischen Gründen nicht geleistet werden. Es soll aber zumindest erwähnt werden, dass die Polizei gerade im Suchtmittelbereich - weit mehr als in anderen klassischen Kriminalitätsbereichen - relativ autonom entscheiden kann, gegen wen, wie und mit welcher Intensität ermittelt wird. Das heißt, dass die Zahl und Art der aufgedeckten Delikte in großem Ausmaß von der polizeilichen Ermittlungstätigkeit bestimmt wird.

Ermittelt die Polizei überwiegend gegen Schwarze Tätergruppen, wie dies in Wien geschieht, werden von Schwarzen begangene Delikte in überproportionalem Ausmaß Gegenstand von gerichtlichen Prozessen sein. Den Sicherheitskräften kommt dadurch in der Drogenbekämpfung „die größte faktische Entscheidungsmacht, die größte Filterwirkung für das justizielle Verfahren zu (Stock 1996: 473). Vermehrte Zugriffe nach „ethnischen Gesichtspunkten“ bringen in der Regel auch die gewünschten Resultate, wie es Wiens Polizeipräsident Peter Stiedl selbst einmal unfreiwillig formulierte: „Die Statistik zeigt, dass wir nicht aus rassistischen Gründen gegen die Afrikaner vorgehen, sondern weil eine große Anzahl von Schwarzafrikanern eben dealt“ (FORMAT 19.6.2000). Das Antirassismus-Büro Bremen hat die Gegenposition dazu folgendermaßen definiert: „Die Gleichsetzung ‘Schwarzer gleich Dealer’ ist die Grundlage für die rassistische Sonderbehandlung. Die Hautfarbe begründet den Verdacht, nach diesem Kriterium wird zugegriffen“ (Antirassismus-Büro Bremen 1997: 25).

Allein die Summe der sichergestellten Drogenmengen kann die große Zahl der „beamtshandelten“ Afrikaner jedenfalls nicht rechtfertigen. Wie eine interne Statistik der Bundespolizeidirektion beweist, wurde im Jahr 1999 insgesamt gegen 331 Afrikaner in Wien wegen des Verdachts von Suchtgiftgeschäften eine Amtshandlung durchgeführt („Operation Spring“ eingeschlossen). Dabei wurden zehn Kilogramm Heroin und Kokain in durchschnittlicher Strassenqualität („Operation Spring“ ebenfalls inklusive) sicher gestellt (BPD Wien 1999).

Angesichts des Aufwands der Einsatzkräfte unter Einschluß ausgefeilter besonderer Ermittlungsmethoden und mittels nie dagewesener Großrazzien ist das keine berauschende Bilanz. Umso wichtiger für die Polizei, hinter die angebliche, ominöse Organisation zu kommen, durch deren Existenz ein dermaßen massives Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen Afrikaner gerechtfertigt werden kann. Umso wichtiger aber auch, den Realitätsgehalt dieser ominösen Organisation einer näheren Untersuchung zu unterziehen, da das Strafausmaß der verurteilten DealerInnen davon abhängt, ob die Schwarzen DealerInnen auf eigene Faust oder aber (erschwerend) im Rahmen einer kriminellen Organisation tätig waren.

Genese und Konzeption der „nigerianischen Mafia“ in Österreich

Historisch gesehen ist die „nigerianische Mafia“ in Österreich ein relativ junges Phänomen und hat im Gegensatz etwa zur italienischen „Cosa Nostra“ mit dem 27. Mai 1999 sogar so etwas wie eine offizielle Geburtsstunde. Damals stürmten im Zuge der größten Razzia der Zweiten Republik 850 Sicherheitskräfte in ganz Österreich Asylheime und Wohnungen, um gegen die internationale Drogenkriminalität einen Schlag zu landen, den es „bis dato in Europa noch nie gegeben hat“ (Ex-Sicherheitsgeneral Michael Sika). Siebenundsiebzig Menschen aus afrikanischen Staaten, fünf Ungarn, zwei Engländer, ein US-Amerikaner, eine Chilenin und fünfzehn Frauen aus Österreich wurden verhaftet.

Unter ihnen befanden sich auch die beiden mutmaßlichen Bosse des „nigerianischen Drogenkartells“, der Schriftsteller Charles Ofoedu sowie ein weiterer Nigerianer. Die „Firma“ hatte der Polizei zufolge ihr Hauptquartier im zweiten Stock eines China-Lokals namens „Willkommen“ in der Wiener Währingerstraße eingerichtet. „Wir haben keine Bande im eigentlichen Sinn gesprengt, sondern den Kampf gegen einen perfekt organisierten Weltkonzern aufgenommen“, kommentierte der Leiter der Suchtgiftabteilung im Wiener Sicherheitsbüro, Herbert Stübler, die Aktion gegenüber der Presse (*Kurier* 29.5.99).

„Operation Spring“, so der Codename jener berühmt-berüchtigten Polizeiaktion, der auch der erstmalige Einsatz des „großen Lauschangriffs“ in Österreich voranging, war allerdings nur der Auftakt einer ganzen Reihe von Großrazzien. Regelmäßig berichten Medien seitdem über spektakuläre Erfolge der Polizei im Kampf gegen den „kriminellen Würgegriff des nigerianischen Drogenkartells“ (*Neue Kronen Zeitung* 24.01.00). Insgesamt, so ließ das Bundeskriminalamt verlauten, würde es in Österreich dreitausend (!) Drogendealer geben. Im gleichen Artikel versichert der Chef des Bundeskriminalamts, Roland Horngacher, der Öffentlichkeit, dass „die Polizei gegen die nigerianische Drogenmafia mit aller Härte vorgehen wird“ (*Neue Kronen Zeitung* 20.12.02). Für große Teile der Öffentlichkeit sowie für den Staat (in Form von Polizei und Justiz) ist die „nigerianische Drogenmafia“ damit heute genauso Realität wie die „Cosa Nostra“ oder die „Russen-Mafia“.

Wie stellt sich nun diese heimische, wenn auch von „Fremden“ kontrollierte Mafia aus der Sicht der Polizei dar? Der Haftantrag der Bundespolizei Wien vom Mai 1999 gegen den mutmaßlichen „Mafiaboß“ Charles Ofoedu gibt

darüber Aufschluß. Laut Ermittlungsbehörden handelt es sich bei der „kriminell organisierten nigerianisch-chinesischen Tätergruppe“ im China-Lokal „Willkommen“ um eine „streng hierarchisch aufgebaute Organisation, geleitet von den Prinzipien der Abschottung, des Vertrauens und des Schweigens“, welche permanente „unternehmensähnliche Verbindungen aufweist“ und vor allem auf den Suchtmittelbereich spezialisiert ist. Wörtlich heißt es in dem Antrag weiter:

„Gegenständliche Tätergruppe besteht aus einer zumindest zehn- bis fünfzehnköpfigen Führungsgruppe, welche mindestens seit acht Monaten über die eingangs angeführte Lokalität, als eine der Leitzentralen, ihre kriminellen Aktivitäten entfaltet, indem das arbeitsteilige Zusammenwirken der jeweiligen Personen etwa in der Ausstattung mit einer falschen Identität (...), Gewährung von Unterschlupf, Vornahme geldwäscherischer Handlungen im Auftrag oder Interesse der Organisation, in der Operationalisierung von Entscheidungsträgern in Politik und öffentlichem Leben, im Beschaffen von Suchtmitteln und deren Inverkehrsetzung ..(..).. besteht, wobei sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, wonach zumindest in Ländern Europas (...) wie interkontinental eine Infrastruktur in Form der Verbindungsstellen, Zwischenstationen für Geldwäscheaktivitäten und Suchtmitteldepots vorhanden ist.“ (Bundespolizeidirektion Wien. Antrag auf Haftbefehl gegen Charles Ofoedu)

Analog zum „idealtypischen“ Bild von der Struktur und der Funktionsweise der kriminellen Organisation wird die „Nigeria-Connection“ auch im Abschlußbericht über den „großen Lauschangriff“ auf das China-Lokal „Willkommen“ beschrieben. Wieder ist von einer „unternehmensähnlichen Organisationsstruktur“ die Rede und sogar vom Versuch des „international gut organisierten Netzwerks“, mittels Antirassismusrwürfen gegen die Polizei „Teile der öffentlichen Gesellschaft“ für sich zu gewinnen (BMI 1999: 17f).

Die polizeiliche Vorstellung der nigerianischen Mafia korrespondiert in auffälliger Weise mit der Struktur der italienischen „Cosa Nostra“, die quasi als „idealtypisches“ Modell einer kriminellen Organisation fungiert. Quintessenz dieser allgemeinen Vorstellungen von organisierter Kriminalität ist deren auf Dauer angelegte, hierarchisch-strukturierte und

ethnisch homogene Struktur (Lampe 1999: 116). So beschreiben beispielsweise sowohl der von der grassierenden Angst mit der sogenannten „Russen-Mafia“ profitierende deutsche Bestsellerautor Jürgen Roth, als auch der linksgerichtete Soziologe Jean Ziegler die „Kartelle des organisierten Verbrechens“ (Ziegler 1998: 19) auf ähnliche Weise. Immer ist es der „militärisch-hierarchische“ sowie der „ethnozentristische“ Charakter (Ziegler 1998: 19), der die „Weltmacht“ (Roth 1996: 7) der Mafia ausmacht. Untersuchungen zum Thema des organisierten Verbrechens haben allerdings nachgewiesen, dass es sich bei dem Bild der parastaatlichen „Cosa Nostra“, das nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in Staatsapparaten wie Polizei und Justiz dominant ist, um eine problematische Konstruktion handelt. So hält die Charakterisierung der „Cosa Nostra“ als komplexe und landesweit operierende Organisation in den Vereinigten Staaten einer empirischen Untersuchung nicht stand. Vielmehr besteht die wohl berühmteste Mafia-Organisation aus einem losen Verbund organisatorisch selbständiger Familien (Lampe 1999: 205). Auch für den namhaften Mafia-Forscher Henner Hess ist in seinem Klassiker „Mafia. Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht“ das Bild einer zentralisierten, staatsähnlichen Geheimgesellschaft ein populärer Fehlschluß. Bereits das Wort Mafia „ist mit Vorsicht zu gebrauchen, denn allein schon die Verwendung dieses Begriffs suggeriert die Vorstellung einer Organisation, die dem Begriff entspricht“ (vgl. Hess 1970/ 1988: VI). Vielmehr ist es richtig, von „mafiosen Verhalten“ zu sprechen. Der „mafioso“ unterhält zwar ein komplexes System von (Abhängigkeits-) Beziehungen, um seine Macht abzusichern. Doch diese unterliegen einem ständigen Wandel und sind alles andere als formaler Natur (Hess 1970/1988: 82-119).

Die polizeiliche Vorstellung von der „nigerianischen Drogenmafia“ als einer unternehmensähnlichen Organisation internationalen Zuschnitts, mit Firmensitz und professionellen Abwehrmaßnahmen gegen eine Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden, gleicht darin in hohem Maß der späteren medialen Berichterstattung - und folglich dem öffentlichen Bild der nigerianischen Dealergruppe. So berichteten die auflagenstärksten Medien des Landes nach der Großrazzia des 27. Mai 1999 unisono davon, dass die Polizei den Kampf gegen einen „perfekt organisierten kriminellen Weltkonzern“ (*Kurier* 29.05.99) aufgenommen und „einen vernichtenden Schlag gegen das nigerianische Drogenkartell“ (*Neue Kronen Zeitung*

28.05.99) geführt hätte. Die folgende Passage illustriert die typischen Züge dieser Berichterstattung:

„Auf der untersten Ebene gab es die Straßen-Läufer. Ihre Aufgabe: Der Verkauf: Dabei handelt es sich um jene berühmt-berüchtigten Kleindealer, die mit Kokain oder Heroin gefüllte Kugeln im Mund haben, um den Stoff bei einer Kontrolle schlucken zu können. Eine weitere Gruppe, die „Aufreißer“, hatten die Aufgabe, neue Kunden anzuwerben und den Kontakt zu den „Straßen-Läufern“ herzustellen. Auf der dritten Ebene der Kartell-Hierarchie standen unter anderem die Boten. Sie sorgten bei Bedarf für frischen Drogen-Nachschub aus den Geheimverstecken (...)

Dann gab es noch die Abschirmer. Eine eigene Sicherungstruppe, die Ausschau nach Polizisten oder zivilen Fahndern hielt. Und zuletzt die zwei großen Konzern-Bosse, die von den mehr als hundert Bandenmitgliedern schlicht mit „Sir“ angesprochen wurden.“ (*Neue Kronen Zeitung* 28.05.99)

Breiten Raum widmeten die Massenmedien neben dem hierarchischen Aufbau der Organisation auch ihrer internationalen Dimension. Nur um zu demonstrieren, welche Vorstellungen von der „nigerianischen Drogenmafia“ in die Öffentlichkeit transportiert wurden, im Folgenden ein paar Beispiele. So weiß ein Drogenfahnder namens Oberst „Django“ Rupf zu berichten, dass die Nigerianer weltweit im Drogengeschäft tätig sind: „Chinesische Fahnder haben mir berichtet, dass sie sogar in Shanghai ein Nigerianer-Problem haben.“ Max Edelbacher wiederum, damals Chef des Sicherheitsbüros Wien, weiß von der besonders hohen Mobilität von Nigerianern zu berichten und zitiert einen FBI-Kollegen mit den Worten: „Wenn die erste Rakete auf dem Mars gelandet ist, sitzt in der zweiten bereits ein Nigerianer“ (*News* 07.08.99).

Neben rassistischen Stereotypen wie diesen, vermitteln Massenmedien aber vor allem den Eindruck, dass Österreich von einer überlegenen, weil mächtigen, Organisation bedroht sei, die „über ein weltweites Drogen-Wirtschaftsnetz sowie über unerschöpfliche Personalreserven verfügt“ (*Neue Kronen Zeitung* 24.01.00). Diese Organisation würde sogar schon Kinder in Nigeria zu Drogenboten ausbilden und dann als Jugendliche in die Verbrecherwelt entsenden (*Neue Kronen Zeitung* 24.01.00).

Auch das im oben zitierten Polizeibericht angeführte, für höchst hinterlistig gehaltene Treiben der „schwarzen Organisation“ wurde medial aufgegriffen. So wurde aufgebracht berichtet, dass die „Sirs“ genannten Banden-Manager anlässlich ihrer Treffen „über Politik und Medien philosophierten, (Gegen-)Strategien besprachen oder sich über polizeiliche Aktionen lustig machten.“ (*Kurier* 29.05.99) Beim Lesen mancher Passagen polizeilicher Information über das Drogenkartell gewinnt man fast den Eindruck, als ob es der Sicherheitsapparat selbst gewesen wäre, der sich nach dem Fall Omofuma ins Visier einer fast übermächtigen kriminellen Organisation geraten sah. So heißt es im „Kriminalbeamten“ über das staatsfeindliche Agieren der Kartellmitglieder:

„Sie hielten Mahnwachen vor dem Innenministerium, traten im Parlament mit zugeklebtem Mund auf, gaben Dealern frei, um an Anti-Polizeidemonstrationen teilzunehmen und Stimmung gegen die Ordnungshüter zu erzeugen. Rassismuskorwürfe stärkten den farbigen Dealern den Rücken. Die Dealer begannen, Polizei und Rechtsstaat zu verunsichern.“ (Der Kriminalbeamte 1999)

Wohl um ihre eigene „Leistung“ im rechten Licht erscheinen zu lassen, wurden Polizeisprecher zudem auch nicht müde, die Genialität und hohe Intelligenz des schließlich doch überwältigten Gegners zu betonen.

„Die führenden Kräfte der Organisation sind im Management geschult, viele von ihnen haben sogar einen universitären Abschluß und kennen sich im internationalen Recht aus. Die unteren in der Hierarchie, die auf der Straße arbeiten müssen, bleiben dann höchstens ein halbes Jahr im jeweiligen Land und tauchen dann wieder unter.“ (*News* 07.08.99)

In der Berichterstattung wird das Wort „Nigerianer“ praktisch synonym mit dem Organisierten Verbrechen gesetzt. So heißt es in einer Publikation des Innenministeriums:

„Die Nigerianer sind flexibel, arbeiten in Kleingruppen oder sind netzwerkartig organisiert, unterwandern gesellschaftliche Einrichtungen, ersetzen rasch Personal und wechseln die Identität nach Belieben. Das Streben nach Profit, die Abstammung (Familie, Stamm),

die Sprache oder Freundschaftsbande schweißen sie zusammen.“ (BMI 1999a)

Alle bisher angeführten Textteile aus polizeilichen oder medialen Quellen sollten das öffentliche Bild der „nigerianischen Drogenmafia“ in Österreich beschreiben.

Im folgenden beschränkt sich meine Untersuchung auf jene vermeintliche Dealergruppe, die durch die „Operation Spring“ 1999 zerschlagen wurde. Das Problem der Drogenkriminalität wurde damit, wie kaum anders zu erwarten, keineswegs gelöst. Weitere Großaktionen der Exekutive gegen „westafrikanische Tätergruppen“, wie es seit damals im Polizeijargon heißt, kamen auf die Tagesordnung und sind seitdem regelmäßiger Bestandteil der medialen Berichterstattung.

Fakten und Fiktionen über die „nigerianische Drogenmafia“

Die Vorstellungen über das „nigerianische Drogenkartell“ in Österreich basieren im wesentlichen auf polizeilichen Quellen, die massenmedial verwertet wurden. Daher soll analysiert werden, ob und in welchem Ausmaß die Ermittlungsergebnisse der Exekutive von der gerichtlich zuständigen Instanz bestätigt, revidiert oder vielleicht verworfen wurden. Polizei und Justiz als Teil des Staatsapparates sind natürlich nicht frei von gesellschaftlichen Macht- und Interessensverhältnissen zu denken.

Als gerichtliches Untersuchungsmaterial liegen mir sieben Urteile von Personen vor, die kurz vor oder am 27.5.1999 im Rahmen der „Operation Spring“ von der Polizei verhaftet und in der Folge am Straflandesgericht Wien verurteilt wurden. Diese sieben Urteile stammen aus einer repräsentativen Zufallsstichprobe aus Suchtmittelverfahren, die ich im Rahmen meiner politologischen Dissertation „Weisse Richter, Schwarze Dealer: Die selektive Behandlung von Afrikanern am Straflandesgericht Wien“ erheben konnte. Dabei habe ich aus 157 Verfahren, die laut Anklage gegen „gefährliche Drogendealer“ geführt und im Jahr 1999 gerichtsanhängig wurden, 86 Urteile eingesehen und ausgewertet. Zudem werde ich noch die Verfahren gegen die beiden mutmaßlichen Bosse des Kartells, Charles Ofoedu und Emmanuel Ch., analysieren. Beide Fälle wurden wiederholt in den Medien beschrieben. Insgesamt stehen für die gerichtliche Sicht der „nigerianischen Drogenmafia“ damit neun Fälle zur

Verfügung. Zum Vergleich: Ein Monat nach der „Operation Spring“ waren von den ursprünglich rund einhundert inhaftierten Männern und Frauen noch dreiundvierzig in Untersuchungshaft (*Der Standard* 12/13.07.99).

Eine Erörterung der individuellen Schuld der verurteilten Drogendealer ist hier ebensowenig ein Thema wie die juristisch höchst diffizile Frage, wann man überhaupt von einer kriminellen Organisation sprechen kann, da „niemand wirklich weiß, was eine kriminelle Organisation ist, zumal die gesetzliche Definition reichlich weit geraten ist“, wie selbst renommierte RechtsexpertInnen klagen (Fuchs 1995: 431). Demgegenüber bemühe ich mich, im Detail zu beschreiben, welche Beziehung die sieben verurteilten Afrikaner (allesamt Männer) zum angeblichen „nigerianischen Drogenkartell“ unterhielten und inwieweit das gerichtliche Bild der „Firma“ in den ergangenen Urteilen das Bild der Polizei stützt oder verwirft.

Das Kartell

Aus Sicht der RichterInnen ist die Struktur der „nigerianische Drogenkartell“, dessen Existenz von den RichterInnen großteils nicht in Frage gestellt wird, etwa folgendermaßen strukturiert.

„Der Angeklagte kam Anfang Februar 1999 über Albanien und Italien nach Traiskirchen nach Österreich. Bereits kurz nach seiner Einreise widmete er sich als Mitglied eines weltweit agierenden, aus vorwiegend nigerianischen Suchtgifthändlern bestehenden Drogenhändlerringes dem Verkauf von Heroin und Kokain. Bislang konnten allein in Österreich rund 70 dieser Organisation zugehörige Täter ausgeforscht werden.“

Ähnlich lautet die Formulierung in einem anderen Urteil:

„Bereits seit längerer Zeit ist der Angeklagte, vermutlich bereits seit dem Jahr 1998, spätestens jedoch seit Februar 1999, Mitglied einer weltweit agierenden, aus vorwiegend schwarzafrikanischen, vor allem nigerianischen Mitgliedern bestehenden kriminellen Organisation. (...). Diese kriminelle Organisation hat allein in Österreich eine Vielzahl von

Mitgliedern, von denen bislang zumindest 70 Täter ausgeforscht und namentlich bekanntgemacht werden konnten.“

Ebenso legten die RichterInnen in ihren Entscheidungsgründen dar, wie das China-Lokal „Willkommen“ als Firmensitz der hierarchisch organisierten, straff geführten kriminellen Organisation gedient haben soll, wie dort ein reger Suchtgifthandel stattgefunden hat, männliche Mitarbeiter angeworben und geschult, falsche Pässe besorgt wurden, und überhaupt die Führungsstruktur organisiert wurde. Ein typisches Beispiel lautet etwa so:

„Die Zentrale der Organisation stellte das China-Restaurant Willkommen im 9. Bezirk, Währingerstraße dar, Im 1. Stock des Lokals, welches weitgehend für die nigerianischen Suchtgifthändler reserviert war und von wo aus das gesamte Lokal, insbesondere die Zutrittsbewegungen überblickbar waren, hielten sich einerseits regelmäßig Mitglieder höheren Rangs (chairman) auf, trafen sich aber auch die Straßenhändler (Streerunner). (...) Sämtliche Mitglieder der Organisation bis hin zu den Straßenverkäufern waren speziell geschult, insbesondere was verschiedene Strategien betraf, um im Falle eines Zugriffs durch die Polizei sich und die Organisation zu schützen.“

Im Anschluß an die (oft seitenlangen) Beschreibungen, die in vielen Fällen fast wortident aus der Anklageschrift übernommen wurden, begnügte sich die Justiz dann zumeist mit dem Hinweis, dass sich die Beweise für die zuvor beschriebene Organisation aus dem „großen Lauschangriff“, aus sonstigen polizeilichen Ermittlungsarbeiten oder aus der Aussage von (zumeist anonymen) Zeugen ergeben würden, aber jedenfalls nicht im Detail näher untersucht werden müssten. Konkret begnügen sich die RichterInnen in ihren Urteilen bei der Begründung für die Existenz der „Drogenmafia“ mit spärlichen Passagen wie der folgenden:

„Durch die Sondermaßnahmen nach §149d Abs. 1 Z3 StPO (sogenannter großer Lauschangriff), umfangreiche begleitende Observationsmaßnahmen, zahlreiche Telefonüberwachungen und bezugshabende Zeugenaussagen, die die vorliegenden Ermittlungsergebnisse bestätigen, ist sohin erwiesen, dass es sich bei

dem oben genannten Chinarestaurant um eine Schaltstelle und Zentrale einer auf Dauer angelegten organisierten Verbindung einer größeren Zahl von Menschen mit zentraler Lenkung .. (...) .. handelt."

Beim vergleichenden Studium der einzelnen Urteile fällt zuerst einmal auf, dass das, was die RichterInnen als eine „weltweit agierende Organisation“ beschreiben, dann doch einen äußerst regionalen Charakter aufweist. In der Regel erfährt man in den Urteilen nämlich kaum mehr, als dass im ersten Stock des besagten China-Lokals Geld und Drogenkugeln den Besitzer gewechselt haben. Weder erfährt man etwas über die konkreten „Umsätze“ der Organisation, noch über ihre internationalen Verbindungen oder über ihre innere Struktur, noch gar Details zur Führungsebene - sieht man einmal von der Information ab, dass für die „Drogen-Chefs“ immer zwei Tische reserviert waren.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Verfahrens-RichterInnen im Gefolge der „Operation Spring“ die Existenz der kriminellen Organisation als gegeben hingenommen, sich im Detail aber weder für ihre Struktur noch ihre internationale Dimension näher interessiert haben. Scheinbar nahmen sie auch diese ungeprüft als „unzweifelhafte Gegebenheiten“ einfach hin.

Die „organisierten Kriminellen“

Auch wenn sich die RichterInnen mit dem „Kartell“ nicht im Detail beschäftigten, so setzten sie sich doch sehr eingehend mit der individuellen Schuld der verurteilten Drogendealer und deren konkreten Beziehungen zur „Organisation“ auseinander. Was läßt sich demnach, sieht man die Akten ein, über die sieben verurteilten Drogendealer und ihre kriminellen Aktivitäten sagen?

Da sind einmal die äußerst spärlichen biographischen Angaben, die sich in den Gerichtsakten finden. Läßt man die Zweifel der RichterInnen über die jeweiligen Angaben der Angeklagten zu ihrer Person außer Betracht, ergibt sich folgendes Bild: Vier der männlichen Dealer sind Nigerianer, die anderen sind Staatsangehörige des Sudans, Kameruns sowie Liberias. Bis auf einen waren sie alle zum Zeitpunkt des Gerichtsurteils unter dreißig Jahre alt, zumeist Asylwerber, die keiner Arbeit oder nur Gelegenheitsbeschäftigungen nachgingen (und nachgehen durften). Im Detail ist in den Akten kaum mehr als die Legalbiographie der Dealer

angeführt. Drei von ihnen wurden schon einmal von einem österreichischen Gericht verurteilt, die anderen galten „in Österreich bislang als gerichtlich unbescholten“, wie es in den Akten der RichterInnen heißt.

Alle sieben wurden am Straflandesgericht Wien laut Suchtmittelgesetz §28(4) zu Haftstrafen zwischen achtzehn Monaten und zehn Jahren verurteilt. Insgesamt wurde die Gruppe zu einer kumulativen Gefängnisstrafe in der Höhe von neununddreißig Jahren verurteilt, durchschnittlich mußte jeder für rund fünfeinhalb Jahre hinter Gitter.

Den verurteilten Afrikanern wird angelastet, mit mehreren Kilogramm Heroin und Kokain in der für Wien typischen Straßenqualität (Reinheitsgrad für Kokain rund fünfzig Prozent, für Heroin rund zehn Prozent) gehandelt zu haben. Da in zwei Urteilen nur sehr unbestimmt von „mehreren hundert Gramm“ Heroin und Kokain die Rede ist, bleibt eine konkrete Bezifferung der gehandelten Drogenmenge unmöglich. Zählt man nur die konkret genannten Mengen zusammen, ergibt sich eine Menge der gehandelten Drogen von rund zweieinhalb Kilogramm Heroin und Kokain. Zum Vergleich: Kriminalisten vermuten, dass im Raum Wien allein zweieinhalb Tonnen Heroin pro Jahr konsumiert werden (Edelbacher 1998: 44). Nur in zwei Fällen wurden auch tatsächlich Drogen von der Polizei sichergestellt. Die Mengen: Einmal waren es 11,7 Gramm Heroin und 53,6 Gramm Kokain, ein anderes Mal 238 Gramm Kokain und 337 Gramm Heroin.

Die RichterInnen ordneten in sechs der sieben Fälle die verurteilten Drogendealer jener kriminellen Organisation zu, deren Zentrale von einer breiten Öffentlichkeit seit der „Operation Spring“ im China-Restaurant „Willkommen“ angesiedelt wurde. Wie aber wurde dies in den einzelnen Fällen durch die RichterInnen begründet?

Interessanterweise kann für die Justiz sowohl der oftmalige Besuch eines Afrikaners im China-Lokal „Willkommen“, als auch das völlige Fernbleiben davon eine Zugehörigkeit zur kriminellen Organisation begründen. So besuchte laut dem polizeilichen Observationsprotokoll ein sudanesischer Staatsbürger das China-Restaurant vom 7. Februar bis 19. Mai 1999 insgesamt einhundertvierundvierzigmal. Dort wurden dem Sudanesen mehrere suchtgiftrelevante Gespräche nachgewiesen - insgesamt soll der Afrikaner laut Zeugen rund 200 Gramm Kokain und Heroin gehandelt haben. Für die Justiz ein klarer Fall: Der Mann wanderte aufgrund seiner

Machenschaften für die „nigerianische Drogenmafia“ für fünf Jahre hinter Gitter.

Ganz anders der Fall jenes Nigerianers, der laut Justiz mehrmals Drogen in großer Menge (bis zu 1,4 kg Heroin und Kokain) nach Österreich geschmuggelt haben soll. Im Gegensatz zu dem Sudanesen pflegte der Nigerianer zwar laut Telefonüberwachungsprotokollen „Kontakte“ zu Mitgliedern der „Drogenmafia“, doch hatte er im Überwachungszeitraum nachweislich nie das China-Lokal „Willkommen“ besucht. Genau dieser Umstand deutet aber laut Urteil darauf hin, dass der Mann „in nicht unwesentlicher Position in die genannte Organisation eingebunden war.“ Begründung des Richters: Der verurteilte Dealer wäre durch seine hohe Position in der Organisation so gut informiert gewesen, dass er in der Folge das von der Polizei observierte Restaurant gemieden hätte. Die Frage, warum der Nigerianer seine Organisationsmitglieder dann nicht vor der Polizei warnte, beantwortet der Richter leider nicht. Das Urteil: Acht Jahre Haft.

Neben der Präsenz oder Absenz im China-Lokal „Willkommen“ begründeten die RichterInnen ihre Urteile in vielen Fällen mit dem Verweis auf abgehörte Gespräche (am Telefon oder im China-Restaurant), die eine Zugehörigkeit der Afrikaner zur Drogenmafia belegen würden. Die korrekte Übersetzung der auf Ibo geführten Gespräche wurde oftmals angezweifelt. Wie das folgende Beispiel zeigen soll, sind die Gespräche jedenfalls aber auch in der vorliegenden Fassung mehrdeutig. So bestellte der angebliche „Chairman“ des Kartells bei einem weiteren nigerianischen Dealer zehn Gramm Heroin und Kokain. Dieser willigte ein - allerdings unter der Auflage, dass der Deal nicht, wie vom „Chairman“ gewünscht, in der MacDonalds-Filiale am Schottentor sondern im Lokal „Willkommen“ stattfinden sollte. Allein aus diesem Gespräch schloß der Richter auf einen bedeutenden Stellenwert des Nigerianers in der Organisation, „indem er dem Chairman die Übergabe des Suchtgifts im McDonalds-Restaurant am Schottentor verweigert, wenn der Chairman nicht zum Chinesen kommt“. Hätte die Beweiswürdigung des Richters nicht auch genau so gut ergeben können, dass der Suchtgifthandel zwischen den belauschten Dealern in so kleinen Dimensionen betrieben wurde, dass dies eher ein Beleg gegen, als ein Beleg für die Existenz einer internationalen kriminellen Organisation ist? Statt dessen gewinnt der Richter bereits aufgrund eines Mini-Deals von

zehn Gramm Aufschluss über die Position des „Angeklagten“ in dem Kartell.

Oftmals verwundert auch, wie schnell die Richter einen Zusammenhang zwischen einzelnen Dealern und der Organisation herstellen. So konnten auch im Fall des dritten Nigerianers keine Besuche im China-Lokal „Willkommen“ nachgewiesen werden. Dies war für den Richter jedoch unerheblich, da der Mann mittels eines weiteren Dealers „einen verlässlichen Verbindungsmann in der Organisation“ hatte. Dem gleichen Urteil zufolge ist auch ein bei einer Drogenübergabe festgenommener Liberianer, „der ein sehr elegantes Auftreten hat, Mitglied dieser umfangreichen Organisation“. Die einleuchtende Begründung des Richters: Ansonsten wäre dem Mann „nicht die wertvolle Fracht anvertraut worden“. Wiederholt ist in den Urteilen die Rede davon, dass die verurteilten Afrikaner „Kontakt“ zu anderen Mitgliedern der nigerianischen Drogenmafia hatten. Eine Durchsicht der sechs Fälle lässt aber vor allem erkennen, dass sich die RichterInnen über die Einordnung der Dealer in die interne Hierarchie der Organisation äußerst unsicher waren. So wird dem zuvor erwähnten Sudanesen gegen Ende des Urteils bescheinigt, eine „nicht unbedeutende Stellung in der Organisation“ inne gehabt zu haben. Einem anderen Dealer aus Kamerun wird wiederum nachgesagt, den Ruf des „flinksten Fingers“ beim Verpacken von Suchtgift in der Organisation gehabt zu haben. Beliebt ist auch die Formulierung, wonach der Verurteilte in „nicht unwesentlicher Position“ in die Drogenmafia eingebunden war. Konkrete Angaben darüber, wer die führenden Personen des Kartells gewesen sind und in welcher Beziehung diese zu den hier untersuchten Fällen gestanden haben, fehlen leider. Ein Grund dafür dürfte sein, dass den ermittelnden Beamten, aber auch der Justiz die vermeintlichen Bosse des Kartells im Zuge der Verfahren abhanden kamen.

In sechs von sieben Fällen ordneten die RichterInnen die Dealer der kriminellen Organisation zu. In nur einem Fall verurteilte ein Richter einen Nigerianer zwar aufgrund seiner Drogengeschäfte zu vier Jahren Haft, sprach ihn aber vom Vorwurf frei, Mitglied einer kriminellen Organisation zu sein. Interessant dabei ist, dass der Fall dieses Mannes nicht wesentlich anders gelagert ist, als der jenes Dealers, der als Kartellmitglied verurteilt wurde. Auch er besuchte das China-Lokal huntereinundneunzigmal. Und das bis zu elf mal täglich. Videosequenzen zeigen ihn bei dreizehn suchtgiftrelevanten Handlungen. Zudem belasteten ihn auch die Audio-

Überwachung des Lokals sowie die Telefonüberwachung. Anders als in den vorherigen Fällen reichte dem Richter der „Kontakt“ zu anderen Organisationsmitgliedern nicht aus, um eine Mitgliedschaft in der Organisation zu begründen. Die Begründung dafür: Der Mann habe zwar im „Rahmen eines organisatorischen Zusammenschlusses einer größeren Anzahl von Personen“ als Straßenverkäufer Suchtgift in Verkehr gesetzt, „eine darüber hinausgehende, aktive Mitwirkung an der Organisation“ sei jedoch nicht belegbar.

Das kopflose Drogenkartell

Für die Medien stellte die Story eine Sensation dar. Jahrelang hatte der Mann, den sie „Sir“ nannten, angeblich ein perfektes Doppelleben geführt. Während sich Charles Ofoedu laut Polizeiangaben öffentlich als armer Schriftsteller und honoriges Mitglied der *African community* gerierte, dirigierte der Nigerianer „per Wertkartenhandy“ angeblich sein Drogenkartell (*Kurier* 28.5.1999). Im Verschlußakt der Sondereinheit Observation (SEO) wurde Ofoedu wörtlich als „führendes Mitglied der kriminellen Organisation mit Kontakten ins Afro-Asiatische Institut, in die Universität Wien, Uno-City“ geführt (BMI 1999).

Nur wenige Wochen nach dem Tod des Schubhäftlings Marcus Omofuma, der in Gewahrsam dreier Polizisten zum Opfer österreichischer Abschiebep Praxis geworden war, war die Festnahme Ofoedus am 27. Mai 1999 im Rahmen der „Operation Spring“ ein Fang, den die Polizei in der Öffentlichkeit zelebrierte. Immerhin hatte Ofoedu auf der Zuschauertribüne des Parlaments gesessen, um gegen den damaligen SP-Innenminister Karl Schlögl zu demonstrieren. Auch sonst hatte sich Ofoedu führend an Demonstrationen beteiligt, die dem gewaltsamen Tod Omofumas gefolgt waren und rassistische Polizeipraktiken angeprangert hatten. Ein Foto, das den vermeintlichen Drogenboss gemeinsam mit der Grünen Justizsprecherin Theresia Stoisits vor dem Innenministerium zeigte, wurde sowohl von *Kronen* Zeitung als auch von der FPÖ gerne aufgegriffen (*FORMAT* 31.05.1999).

„Den Kleindealern wurde sogar freigegeben, damit sie an einer Demonstration gegen die Polizei teilnehmen können“, schilderte der Generaldirektor für öffentliche Sicherheit, Michael Sika, in einer Pressekonferenz nach Abschluß der „Operation Spring“ das Vorgehen des

Drogenkartells. Später präzisierte die Polizei ihre Vorwürfe: „Leave business and join demonstration“, hatte Ofoedu im China-Lokal „Willkommen“ laut Überwachungsprotokoll zu anwesenden Afrikanern gesagt. Das schien den Ermittlern *der* Beweis zu sein, dass Ofoedu der Drogenboss wäre, der seinen Dealern befähle, an Demonstrationen gegen die Polizei teilzunehmen (*FORMAT 30.08.1999*). Ihm und Emmanuel Ch., dem zweiten mutmaßlichen Drogenboss, wurde von der Polizei vorgehalten, die kriminelle Organisation wie eine „Firma“ zu führen. Der „eine führte die Mannschaft und wickelte den Handel mit Suchtgift ab; der andere schulte die Mitarbeiter und hielt Kontakt zu den ausländischen Verbindungsstellen“ (BMI 1999a). So sahen es die polizeilichen Stellen.

Ein Blick in das am 13. Oktober 2000 gegen Ofoedu ergangene Urteil zeigt, dass von den diversen Anschuldigungen gegen ihn wenig übrig geblieben ist. Auch nach monatelangen Ermittlungen vermochte die Staatsanwaltschaft dem Dichter nicht mehr nachzuweisen, als für andere Afrikaner insgesamt 910.000 Schilling an (Drogen-)Geldern ins Ausland überwiesen zu haben. Aus Naivität, wie er selbst sagt (*FORMAT 30.08.1999*); „Wissentlich“, wie schließlich der Richter auch aufgrund der Aussagen eines anonymen Zeugen meinte, und Ofoedu zu einer bedingten Haftstrafe von zehn Monaten wegen Geldwäsche verurteilte (Urteil des Straflandesgerichts Wien gegen Charles Ofoedu vom 13.10.2000).

Auch bei Ofoedu, der seine verhängnisvolle Begegnung mit den österreichischen Behörden literarisch verarbeitete (Ofoedu 2000), interessiert hier weniger die Frage individueller Schuld oder Unschuld. Auch der berechtigten Frage, ob Ofoedu Opfer eines institutionellen Rassismus wurde, soll hier nicht nachgegangen werden. Wichtig für meine Fragestellung ist vielmehr, was aus dem gerichtlichen Urteil über Ofoedus angebliche Rolle als Drogenboß hervorgeht und was dabei über die Hierarchie und Funktionsweise der „Organisation“ zu erfahren ist.

Tatsächlich ist im Urteil von der Rolle Ofoedus als Drogenboß der nigerianischen Drogenmafia keine Rede mehr. Ofoedu soll Drogengelder ins Ausland überwiesen und dafür insgesamt 10.000 Schilling (!) Provision kassiert haben. Das Urteil, in dem von den erhobenen Anschuldigungen kaum etwas übrigblieb (außer dem beschädigten Ruf Ofoedos), stellte für die Exekutive eine Blamage dar, stand sie doch - nach dem ersten Lauschangriff und der größten Razzia der Zweiten Republik - plötzlich mit einem „kopflösen Drogenkartell“ da (*FORMAT 30.08.99*).

Der Richter stellte in seinen Entscheidungsgründen nur fest, dass sich im China-Restaurant „Willkommen“ ein „blühender Suchtgifthandel etabliert“ hatte. In dem Urteil ist weder von einer kriminellen Organisation noch von einem „weltweit agierenden“ Kartell die Rede. Der Richter sprach vielmehr von einer „Drogenszene“ im Lokal „Willkommen“, in der Afrikaner damit beschäftigt waren, „an Suchtgiftabhängige Suchtgift zu verkaufen und die dafür erhaltenen Gelder an sich zu nehmen, sie zu verteilen bzw. in der Folge, sie außer Landes zu überweisen“ (Gerichtsurteil gegen Charles Ofoedu).

Vier Jahre nach „Operation Spring“ ist die Rolle der angeblichen Nummer zwei des Kartells noch immer ungeklärt. Im Mai 2001 verurteilte das Straflandesgericht den damals 34-jährigen Nigerianer Emmanuel Ch. als „Kopf“ der Dealergruppe im China-Lokal „Willkommen“. Laut den Aussagen von - zum Teil anonymen - Zeugen sei der Boss immer an jenem Tisch gesessen, der den „Leadern“ vorbehalten war. Von dort seien die „Streerunner“ dirigiert worden. Der Richter bemerkte anlässlich der Urteilsverkündung über den Angeklagten: ein „Massenmörder unserer Jugend“ (*Die Presse* 09.05.01).

Mehr als ein Jahr später kam es zu einer Überraschung. Emmanuel, der immer seine Unschuld beteuert hatte und sich selbst als Opfer von rassistischer Diskriminierung sah (Ch. 2001), wurde im September 2002 im zweiten Rechtsweg freigesprochen, und das erste Urteil wurde für nichtig erklärt. Verantwortlich dafür war, dass jener anonyme Zeuge, der den Nigerianer im ersten Prozeß massiv belastet hatte, seine Aussagen zurückzog, weil er laut eigener Aussage die ihm dafür zugesagte strafmildernde Wirkung nicht bekam (*Die Presse* 11.09.02). Der Freispruch gegen Emmanuel ist allerdings aufgrund eines Einspruchs der Staatsanwaltschaft nach wie vor nicht rechtskräftig. Der Nigerianer wurde im Februar 2004 aus der U-Haft entlassen. Sein Prozess muss neu aufgerollt werden.

Die staatliche Konstruktion der „nigerianischen Drogenmafia“

Die „nigerianische Mafia“ in Österreich scheint ein Konstrukt des Staates zu sein. Meiner Ansicht nach rechtfertigen die mangelnden empirischen Belege für die Existenz einer „nigerianische Mafia“ in Österreich diese Behauptung. Auch wenn in der Mehrzahl der mir vorliegenden

Gerichtsurteile von einem weltweiten „Drogen-Kartell“ die Rede ist, so bleiben dessen Struktur und Funktionsweise doch verdächtig tief im Dunkeln. Bei genauer Durchsicht der Urteile läßt sich die polizeiliche Konzeption der „nigerianischen Mafia“ als eine unternehmensähnlich strukturierte, weltweit agierende, staatsfeindliche Organisation, die sogar vor der „Operationalisierung“ von Entscheidungsträgern in Politik und öffentlichem Leben nicht zurückschreckt, nicht aufrecht erhalten.

Schon ein Blick auf die angebliche Führungsstruktur des Kartells belegt meine These. Dem Dichter und Menschenrechtsaktivisten Charles Ofoedu - als angeblicher Boß einer kriminellen Organisation verhaftet - konnten nur einige fragwürdige Geldüberweisungen ins Ausland nachgewiesen werden. Von seiner angeblichen Führungsrolle ist im Urteil keine Rede mehr, genausowenig wie von der Existenz eines Drogenkartells. Vielmehr spricht der Richter nur von einer im Lokal „Willkommen“ angesiedelten Drogenszene. Noch merkwürdiger ist der Fall der angeblichen Nummer Zwei des Kartells, Emmanuel Ch.. Er wurde nach einem Schuldspruch in erster Instanz im zweiten Rechtsweg freigesprochen und ist nach Jahren der U-Haft nun auf freiem Fuss. Auch wenn das Urteil (noch) nicht rechtskräftig ist und der Prozess neu aufgerollt werden soll, kann man doch getrost sagen, dass Emmanuels Führungsrolle auch vier Jahre nach „Operation Spring“ alles andere als gerichtlich geklärt ist.

Dann sind da noch jene sieben Dealer, die laut Polizei Mitglieder der „nigerianischen Drogenmafia“ waren. Im Fall eines Dealers war das Gericht allerdings anderer Meinung. Der Nigerianer hielt sich, so das Urteil, zwar fast täglich im China-Lokal „Willkommen“ auf und handelte insgesamt mit bis zu 250 Gramm Heroin und Kokain. Doch er agierte nicht als Mitglied eines Kartells, sondern im wesentlichen selbständig. Der Richter begründete seine Entscheidung damit, dass eine „aktive Mitwirkung an der Organisation“ nicht festgestellt werden konnte.

Trotz recht ähnlicher Sachverhalte war die Justiz in den sechs weiteren Fällen durchwegs anderer Meinung. Wiederholt ist in den Urteilen die Rede davon, dass die verurteilten Afrikaner „Kontakt“ zu anderen Mitgliedern der „nigerianischen Drogenmafia“ hatten. In welcher Hierarchie die Dealer aber miteinander standen, darüber geben die Urteile leider keinen Aufschluss. In allen sechs Fällen scheinen sich die RichterInnen über die Stellung der Dealer in der Organisation äußerst unsicher gewesen zu sein. Oft ist vage die Rede davon, dass der Verurteilte in „nicht unwesentlicher

Position“ in die Drogenmafia eingebunden war. Anderen bescheinigt die Justiz, eine „nicht unbedeutende Stellung in der Organisation“ inne gehabt zu haben oder der „flinkste Finger“ beim Verpacken von Suchtgift in der Organisation gewesen zu sein. Detaillierte Angaben über die Struktur und Hierarchie des Kartells fehlen leider. Ein Grund dafür dürfte sein, dass den ermittelnden Beamten, aber auch der Justiz, die vermeintlichen Bosse des Kartells im Zuge der Verfahren abhanden kamen.

Mit einigem Recht läßt sich demnach vermuten, dass die repressiven Staatsapparate von Polizei und Justiz aus einer Gruppe mehr oder weniger stark vernetzter Drogendealer afrikanischer Herkunft, die in einem bestimmten China-Lokal zusammentrafen, offenbar eine parastaatlich organisierte kriminelle Organisation mit globalen Verbindungen konstruierten. Mit den empirischen Fakten, wie sie in den Gerichtsurteilen aktenkundig sind, stimmt eine derartige Konzeption nämlich nicht überein. Diese Erkenntnis führt zur Fragestellung, warum rechtsstaatliche Organisationen wie Polizei und Justiz der „nigerianische Drogenmafia“ in Österreich überhaupt erst Leben einhauchten. Es wäre wohl eine zu simple Annahme, dies allein mit rassistischen Motiven/Einstellungen der involvierten Beamten zu erklären. Zudem haben Polizei und Justiz zur Konstruktion des Kartells auch in höchst unterschiedlicher Art und Weise beigetragen.

Zur POLIZEI: Es gibt eine Reihe guter Gründe, warum polizeilich produziertes Wissen über organisierte Kriminalität generell - und auch speziell im Fall der „nigerianischen Drogenmafia“ - die tatsächlichen Verhältnisse nicht unbedingt authentisch widerspiegelt. Sei es, weil schon die ausschließliche Konzentration auf die Strafverfolgung eine überaus enge, funktionale Sicht der Dinge bedingt, sei es, weil der Staatsapparat der Exekutive schon aus Gründen der organisationsinternen Kommunikation ein einheitliches und damit zwangsläufig reduziertes Bild von organisierter Kriminalität haben muss - oder weil etwa ein innerbürokratischer Wettbewerb um Ressourcen und Anerkennung ein bestimmtes Bild des organisierten Verbrechens fördert (vgl. Kelly 1978: 387).

Die „Griffigkeit der verwendeten militärisch-bürokratischen Kategorien“ des „Cosa-Nostra“-Modells, die unmittelbar den Erfahrungshorizont der in ähnliche Strukturen eingebundenen (zumeist männlichen) Polizeibeamten anspricht, wird oft als Erklärung für dessen Durchsetzung genommen (Lampe 1999: 119). Anders gesagt: Die zuständigen Beamten des

Staatsapparats sehen den kriminellen „Feind“ offenbar gerne oder mangels alternativer Vorstellungen in ähnlicher Weise organisiert, wie sie selbst es sind: hoch zentralisiert, weisungsgebunden, strikten Verhaltensnormen unterworfen - mit dem Anspruch auf Herrschaft über ein Territorium oder einen Fachbereich.

Die staatsähnliche Deutung der Verhaltensstrukturen afrikanischer Dealergruppen im China-Restaurant „Willkommen“ durch pragmatisierte Beamte des österreichischen Sicherheitsapparates ist jedenfalls augenfällig. Praktischerweise harmoniert eine am Typus des staatsähnlichen „Cosa-Nostra“-Modells orientierte Konzeption von organisierter Kriminalität zudem ideal mit massenmedialen Interessen. Peter Reuter hat dieses Phänomen folgendermaßen zusammengefaßt:

„Die Presse und die Polizei versorgen sich gegenseitig mit Informationen auf eine Weise, die den Erhalt der Reputation der Mafia sicherstellt. Da organized Crime von den Zeitungen weitgehend als Unterhaltung behandelt wird, berichten sie über Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden gegen Banden, die den Lesern bekannt sind, diejenigen, aus denen die Mafia besteht. Strafverfolgungsbehörden, verständlicherweise darauf bedacht, die Aufmerksamkeit der Presse für ihre Aktivitäten zu haben, werden daher ermuntert, sich auf die Mafia zu konzentrieren anstatt auf weniger bekannte Banden.“ (Reuter 1983: XI)

Die Bedeutung eines derartigen Zusammenspiels von Polizei und Medien (und in weiterer Folge auch Justiz) zeigt sich daran, dass im Jahr 1999 ausgerechnet die „nigerianische Mafia“ im Mittelpunkt des polizeilichen und medialen Interesses stand, obwohl es laut dem Suchtmittelreport 1999 türkische Kriminelle und Tätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien waren, die den Suchtgifthandel in Wien dominierten (BMI 2000).

Reuters These passt jedenfalls ausgezeichnet auf das Wechselspiel zwischen Staatsapparaten und Presse im Fall der „nigerianischen Drogenmafia“. Wie ich schon am Beispiel des internen Berichts über den Lauschangriff zeigte, spiegelte die massenmediale Darstellung des Kartells im wesentlichen den Ermittlungsstand jener Beamten wider, die den recherchierenden Journalisten als Informationsquelle dienten. Dabei war der österreichische Sicherheitsapparat in ungewohnter Weise hilfsbereit, wenn es galt,

(bestimmten) Medien mit - im Interesse beider gelegenen - Informationen auszuhehlen.

Einen recht interessanten Eindruck von dieser engen „Zusammenarbeit“ zwischen Exekutive und der *Neuen Kronen Zeitung* vermittelt der Fall eines AHS-Lehrers schwarzer Hautfarbe. Der Österreicher fand sich neben dem angeblichen Boss des „nigerianischen Drogenkartells“, Charles Ofoedu, auf einer Abbildung in der *Neuen Kronen Zeitung* wieder, mehr als ein halbes Jahr nach seiner Teilnahme an einer Demonstration zum Gedenken Marcus Omofumas. Der Bildtext zum Foto lautete: „Zwei Verdächtige, die demnächst vor Gericht stehen werden. Bei der Omofuma-Demo gegen Schlögl waren sie noch dabei“ (*Krone* 24.01.00). Das Foto illustrierte einen Artikel, der über ein „Netzwerk der schwarzen Drogenmafia“ berichtete.

Nach einer Beschwerde durch den Anwalt des Lehrers war die „Krone“ zu einer Richtigstellung und zu einer Entschädigungszahlung an den AHS-Lehrer bereit, „obwohl“, wie es in einem Brief der „Krone“ an dessen Anwalt hieß, „uns in dem Fall Ihres Mandanten (...) objektiv kein Verschulden getroffen hat - die Fotos stammten, wie Ihnen bekannt ist, von der Sicherheitsbehörde“ (Brief der *Neuen Kronen Zeitung* vom 16.3.2000).

ZUR JUSTIZ: Schwieriger ist zu bestimmen, warum die Justiz in aller Regel die Existenz eines „Kartells“ nicht in Frage stellte, aber ein augenscheinliches Desinteresse an den Tag legte, sich mit diesem näher auseinanderzusetzen. Den selben Befund - wenn auch aus anderen Motiven - traf auch der damalige Generaldirektor für öffentliche Sicherheit, Michael Sika. Er beklagte sich ein paar Monate nach der „Operation Spring“ in Medien bitter darüber, dass „das Drogenkartell bei Gericht in Appetithappen zerhackt wird: diejenigen Verdächtigen, denen man Drogenhandel nachweisen kann, werden nach dem Suchtmittelgesetz abgestraft. Die dahinterstehende kriminelle Organisation wird justiziell nicht oder nur ungenügend berührt“ (*FORMAT* 06.09.99).

Mangels einer besseren Erklärung scheint es mir, so wie Sika, durchaus plausibel, dass die Justiz zwar an der Aburteilung der Drogendealer interessiert war - es aber für die RichterInnen, vielleicht einfach aus Gründen eines unerwünschten zusätzlichen Arbeitsaufwandes, überhaupt keinen Anreiz gab, das Kartell genauer zu analysieren, geschweige denn, seine Existenz im Detail zu hinterfragen. Es kann demnach nicht davon gesprochen werden, dass die Existenz der „nigerianischen Drogenmafia“ im Gerichtssaal überprüft und bestätigt worden wäre.

Politische Interessen und gesellschaftliches Klima

Die Politisierung des Immigrationsthemas steht seit den frühen neunziger Jahren in Österreich vorwiegend unter dem Aspekt der Inneren Sicherheit. In der Regel wurde im öffentlichen und politischen Diskurs ein neues Bedrohungsbild entworfen - das im wesentlichen illegale Migration mit „Organisierter Kriminalität“ verknüpfte. Zunehmend wurde die Einwanderung von „Fremden“ in Österreich als Teil einer Expansionsstrategie der Organisierten Kriminalität wahrgenommen. Typisch dafür war und ist die öffentliche Rezeption von afrikanischen Asylwerbern als Mitglieder von global agierenden „Drogenbanden“ (vgl. Sohler 2000: 53-64)

Spätestens seit Mitte der neunziger Jahre und verstärkt im Vorfeld der Nationalratswahlen von 1999 wurden Afrikaner in Wien Ziel von FPÖ-Attacken. Vor allem die sichtbare Präsenz von dunkelhäutigen Menschen im sogenannten Ameisenhandel auf der Straße und im öffentlichen Verkehrssystem führte zum pauschalisierenden Diktum, der Drogenhandel wäre fest in der „Hand von Schwarzafrikanern“, wie der damalige Wiener FPÖ-Chef Hilmar Kabas wiederholt behauptete. Das Bild von afrikanischen Drogendealern im Designeranzug mit Luxushandy fand ebenso Eingang in den Wahlkampf der FPÖ wie berühmt-berüchtigte Werbeeinschaltungen mit dem Übertitel „Machtlos gegen 1000 Nigerianer“.

Helene Partik-Pable, Wiener FPÖ-Spitzenkandidatin für die Gemeinderatswahlen 2001, hatte vier Tage nach dem gewaltsamen Tod Marcus Omofumas (am 1. Mai 1999) über Afrikaner in Österreich gesagt: „Das liegt offensichtlich in der Natur dieser Menschen. Sie sind meistens illegal da, sie sind meistens Drogendealer, und sie sind ungeheuer aggressiv, wenn sie von Exekutivbeamten beanstandet werden“ (Stenographisches Protokoll, 168. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XX. Gesetzgebungsperiode, Montag 10. Mai 1999). Da der vermeintliche Kampf gegen das „Drogenkartell“ mit der Unterstützung wichtiger Massenmedien des Landes rechnen konnte, wurde die Wiener Polizei für jede Aktion gegen afrikanische Drogendealer mit breiter Berichterstattung belohnt.

Eine mediale Publicity, die auch der damalige Innenminister Karl Schlögl (SPÖ) gerne für sich nutzte. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, dass die Haftanträge für die Großrazzia „Operation Spring“ erstmals am 16. Mai 1999 bei der Staatsanwaltschaft Wien beantragt wurden: nur sechs Tage

nachdem Schlögl in einer Sondersitzung des Parlaments einen Mißtrauensantrag der Opposition aufgrund der Causa Omofuma über sich ergehen lassen mußte. Zuschlagen durften die Drogenfahnder allerdings erst am 27. Mai 1999. Die Staatsanwaltschaft hatte die offenbar überhasteten Anträge der unter Druck gekommen Exekutive zuerst wegen einer „äußerst mangelnden Begründung“ abgelehnt (*FORMAT 17.1.2000*).

Neben parteipolitischen Akteuren hatte aber auch der Sicherheitsapparat selbst ein elementares Interesse an der „Operation Spring“, das über die reine Zerschlagung eines angeblichen Drogenkartells hinausging. Wichtiger war, dass mit dem damit verbundenen erstmaligen Einsatz des „großen Lauschangriffs“ auch das umstrittene Gesetz betreffend „besonderer Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ im Jahr 1998 durch die Praxis gleichsam gerechtfertigt wurde.

Immerhin war das Gesetz nur unter größten Protesten der Opposition beschlossen worden, und es war zudem nur bis zum 31. Dezember 2001 befristet in Kraft gesetzt worden, um die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen zu können. Als das Gesetz im Oktober 2001 von der schwarz-blauen Koalition (ÖVP-FPÖ) ins Dauerrecht überführt wurde, hatte es bis dahin sechs große Lauschangriffe gegeben. Nur einer davon galt als kriminalistischer Erfolg - ausgerechnet jener gegen das angebliche „nigerianische Drogenkartell“.

Quellenverzeichnis

Amtliche Quellen

Bundesministerium für Inneres (1999), Sondereinsatzgruppe Observation. Abschlußbericht über die Durchführung des großen Lauschangriffs. Zahl: 17.635/1/22/ GD/98 Wien.

Bundesministerium für Inneres (1999a), „Operation Spring“ In: „Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums, Nr. 07.08.1999.

Bundesministerium für Inneres (1999b), Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität. Jahresbericht 1998, Wien.

Bundesministerium für Inneres (2000), Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität. Jahresbericht 1999, Wien.

Sieben Gerichtsurteile vom Straflandesgericht Wien.

Stenographisches Protokoll, 168. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XX. Gesetzgebungsperiode, Montag 10. Mai 1999.

http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XX/NRSITZ/NRSITZ_00168/DATEN_000000.DOC).

Urteil des Straflandesgerichts Wien gegen Charles Ofoedu vom 13.10.2000.

Der Kriminalbeamte (1999), „Schneetreiben im Frühling“ Juli, August-Ausgabe.

Journalistische Quellen

Der Standard, 12/13.07.99, „Razzia: 43 von über 100 Verdächtigen noch in Haft“.

Die Presse, 9.05.2001: „Operation Spring: Neun Jahre Haft für Drogendealer“.

Die Presse, 11.09.2002: „Drogenprozeß: Freispruch statt neun Jahre Haft“.

FORMAT 31.05.1999, „Der Dichter als Drogendealer?“

FORMAT 30.08.1999, „Das kopflose Drogenkartell“.

FORMAT 06.09.99 „Mafia unterwandert Politik“.

FORMAT 17.01.2000 „Ein paar Straßendealer“.

Kurier 29.5.99, „Das Netzwerk der Drogendealer“.

Kurier 28.03.02 „Rekord-Schlag gegen Dealernetzwerk“.

Kurier 28.5.1999 „Chef der Dealerbande tarnte sich als armer Künstler“.

Neue Kronen Zeitung 24.01.00, „Das schwarze Netzwerk der Drogenmafia“.

Neue Kronen Zeitung 20.12.02, „In Österreich halten sich mehr als 3000 (!) Drogendealer auf...“

Neue Krone Zeitung 28.05.99, „Mit der größten Polizeirazzia in der Geschichte der Zweiten Republik...“

News 07.08.99, „Wie das Giftkartell aufflog“.

Sekundärliteratur

Althusser, Louis (1970), Ideologie und ideologische Staatsapparate. In: Louis Althusser (1973), *Marxismus und Ideologie. Probleme der Marx Interpretation*. Verlag für das Studium der Arbeiterbewegung, Westberlin.

Antirassismus Büro Bremen (1997) „Marrokaner zu sein, ist hier Haftgrund...“ Über den rassistischen Charakter der Drogenstraßenfahndung. In: Mahdavi, Roxana / Vandre, Jens (1998), *Wie man Menschen von Menschen unterscheidet: Praktiken der Diskrimination, Illegalisierung und Kriminalisierung*. LIT, Hamburg, S.15 - 25.

Ch., Emmanuel (2001), *Operation Spring: War on drugs - target on blacks: Ein unveröffentlichter Brief aus dem Gefängnis*.

Ebermann, Erwin (Hrsg.) (2002), *Afrikaner in Wien: Zwischen Mystifizierung und Verteufelung; Erfahrungen und Analysen*. LIT, Münster.

Edelbacher, Max (1998), *Organisierte Kriminalität in Österreich und Europa*. In: Maximilian Edelbacher (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität in Europa. Die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität*. Linde, Wien, S.15-65.

Fuchs, Helmut (1995), *Grundsatzdenken und Zweckrationalität*. In: Fuchs, Helmut/ Brandstetter, Wolfgang (Hrsg.), *Festschrift für Winfried Platzgummer*. Springer Verlag, Wien, S.425 - 450.

Hess, Henner (1970/1988), *Mafia. Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht*. 3. Auflage. J.C.B. Mohr Verlag, Tübingen.

- Kelly, Robert (1978), *Organized Crime: A Study in den Production of Knowledge by Law Enforcement Specialists*. Dissertation, the City University of New York: zitiert nach Lampe (1999), S.118f.
- Lampe, Klaus von (1999), „Organized Crime“: Begriff und Theorie organisierter Kriminalität in den USA. Peter Lang, Frankfurt/Berlin/Bern/New York/Wien.
- Ofoedu, Ci-K Obiora (2000), *Morgengrauen*. Ein literarischer Bericht. Mandelbaum Verlag, Wien.
- Roth, Jürgen (1996), *Die Russen-Mafia*. Das gefährlichste Verbrechersyndikat der Welt. Rasch und Röhring Verlag, Hamburg.
- Sohler, Karin (2000), Vom „Illegalen“ zum „inneren Feind“: Ausgrenzung, Kriminalisierung und rassistische Konstruktionen im Sicherheitsdiskurs. In: *Kurswechsel*, Heft 1/2000, 53-64.
- Stock, Jürgen / Kreuzer Arthur (1996), *Drogen und Polizei*. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung. Forum Verlag Godesberg, Bonn.
- Ziegler, Jean (1998), *Die Barbaren kommen*. Kapitalismus und organisiertes Verbrechen. München: zitiert nach dem Vorlesungsmanuskript „Mafiastaat und Staatsmafia“, http://www.political-science.at/tutorien/KreiskySOSE01_ueberblick.htm